

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 76/92

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,  
Frankfurt/Main 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 1992 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter K r u l l und v a n S t a a

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 1992 wird zurückgewiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten im Beschwerdeverfahren zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

Die Klägerin hatte wegen einer Hepatitiserkrankung von der Beklagten Erwerbsunfähigkeits-Rente (EU-Rente) auf Zeit bis zum 30. April 1986 bewilligt erhalten. Die Weitergewährung wurde von der Beklagten abgelehnt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat festgestellt, daß die Klägerin nur noch vollschichtig leichte körperliche Arbeiten verrichten kann. Bei der in Betracht kommenden Tätigkeit sind außer der betriebsüblichen Mittagspause zwei zusätzliche Pausen erforderlich, da die Klägerin aufgrund ihres Krankheitsbildes schneller ermüdet. Das LSG hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Versichertenrente wegen EU über den 30. April 1986 hinaus zu zahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin könne nicht mehr unter den in der Regel in den Betrieben üblichen Bedingungen arbeiten. Die von ihr benötigten Ruhepausen stellten auch bei einer Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eine schwere spezifische Leistungsbehinderung dar (Hinweis auf Senatsurteil vom 6. Juni 1986 SozR 2200 § 1246 Nr 136).

Mit ihrer Beschwerde macht die Beklagte Divergenz, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend. Die Beklagte sieht eine Abweichung zu diesem Urteil und zu den Grundsätzen des Senatsurteils vom 30. Mai 1984 SozR 2200 § 1247 Nr 43 insoweit, als das LSG in bezug auf den Pausenanspruch nach der Arbeitszeitordnung (AZO) - Anspruch auf einer halbstündigen oder zwei viertelstündigen Ruhepause - ausgeführt habe, nach dieser AZO werde nur der Anspruch auf die Pause festgelegt, nicht aber zu welchem Zeitpunkt die Pause zu gewähren ist. Als abweichenden Rechtssatz des LSG sieht sie den Satz an: "Daher kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, daß üblicherweise die zu gewährende Pause jeweils zeitlich so stattfindet, daß sie den Belangen der Klägerin gerecht wird. Inwieweit Arbeitgeber tarifvertraglich oder freiwillig den beschäftigten Arbeitnehmern günstigere Bedingungen einräumen, kann für einen Versicherten, der keinen Arbeitsplatz innehat, nicht festgestellt werden. Hier ist allein nach der AZO zu urteilen." Die Abweichung sieht die Beklagte darin, daß das Bundessozialgericht (BSG) in beiden genannten Urteilen hinsichtlich der Einschränkung durch zusätzliche Pausen darauf abgestellt habe, ob für den Versicherten überhaupt eine Möglichkeit besteht, mit der verbliebenen Leistungsfähigkeit Erwerbseinkommen zu erzielen. Im Falle der Klägerin bedarf es somit noch der Prüfung, in welchem Umfang ggf Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden, bei denen dem Arbeitnehmer zusätzliche Pausen zugestanden werden.

Wenn man die von der Beklagten zitierten Sätze des LSG so versteht, daß damit ausgesagt werden sollte, es komme auf die Vermittlungschancen eines nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Arbeitnehmers nicht an, so liegt darin eine



Abweichung, denn das LSG entscheidet für Arbeitnehmer, die keinen Arbeitsplatz innehaben, allein nach der AZO. Der erkennende Senat hat aber in den angegebenen Entscheidungen gerade auf die Lage am Arbeitsmarkt abgestellt. Er hat vorausgesetzt, daß auch bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen Pausen, die nicht von der AZO erfordert werden, gewährt werden. Er hat lediglich bei Arbeitnehmern ohne Beschäftigungsverhältnis gefordert, es müsse festgestellt werden, ob sie eine Einstellungschance mit den bestehenden Behinderungen haben. Die Entscheidung des LSG wird aber von dem so verstandenen Rechtssatz nicht getragen. Denn das LSG hat im Urteil vorher auch festgestellt, daß der Arbeitsmarkt für die Klägerin bei Berücksichtigung der AZO als verschlossen angesehen werden muß, da Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang auf dem für die Klägerin in Betracht kommenden Arbeitsmarkt nicht vorhanden sind. Diese Feststellung hat es auf eine Auskunft des Arbeitsamtes vom 18. Dezember 1991 gestützt. Das heißt, das LSG hat das getan, wozu der Senat die Gerichte verpflichtet hat, indem es die Vermittlungschancen der Klägerin überprüft hat. Die weitere, von der Beklagten mit der Divergenzrüge angegriffene Begründung des LSG steht in der Auslegung durch die Beklagte insoweit im Widerspruch zu den auf die Auskunft des Landesarbeitsamtes gestützten Feststellungen. Dies hat die Beklagte aber nicht mit der Beschwerde angegriffen.

Hinsichtlich der übrigen, von der Beklagten geltend gemachten Zulassungsgründe, ist die Beschwerde unzulässig. Die Beklagte sieht (hilfsweise) eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin: "Bedarf es einer Prüfung, in welchem Umfang Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden, bei denen dem Arbeitnehmer zusätzliche Pausen zugestanden werden, auch dann, wenn der Versicherte keinen Arbeitsplatz innehat?"

Diese Rechtsfrage ist durch die Entscheidungen des Senats geklärt. Dies hat die Beklagte selbst ausgeführt.

Eine Abweichung zu den Senatsurteilen sieht die Beklagte auch darin, daß das BSG davon ausgegangen sei, die Kläger hätten zusätzliche Pausen einlegen müssen bzw seien zusätzliche Pausen notwendig gewesen. Aus dem vom LSG im Tatbestand wiedergegebenen Gutachten ergebe sich aber nicht, daß die Notwendigkeit bestehe, daß die Klägerin zusätzliche Pausen einlegen muß. Die Beklagte gibt insoweit auch eine Stellungnahme des vom LSG gehörten Sachverständigen wieder. "Dabei solle berücksichtigt werden, daß sie evtl schneller ermüde und man ihr Gelegenheit geben solle, zusätzliche Pausen einlegen zu dürfen ... Der Klägerin sollten täglich bis zu zwei zusätzliche, jeweils 20minütige Arbeitspausen im Falle einer Ermüdung gestattet werden." Eine Divergenz ist damit nicht bezeichnet, denn nach den Feststellungen des LSG in den Entscheidungsgründen sind bei der Ausübung der in Betracht kommenden Tätigkeiten außer der betriebsüblichen Mittagspause zwei zusätzliche Pausen erforderlich. Allein diese Feststellungen sind für die Entscheidung maßgebend, nicht aber, ob aus den



Sachverständigengutachten andere Schlußfolgerungen gezogen werden könnten oder müßten.

Schließlich rügt die Beklagte auch noch als Verfahrensfehler, daß das LSG einem gestellten Beweisantrag nicht nachgekommen sei. Sie - die Beklagte - habe nach Eingang des Gutachtens im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 2. August 1991 angeregt, den Sachverständigen zur Frage der Anzahl und Form der Erholungspausen ergänzend zu hören. Das LSG habe den Sachverständigen um ergänzende Angaben zur Frage der Anzahl und Form der erforderlichen Erholungspausen gebeten. Daraufhin habe der Sachverständige geantwortet: "Unseres Erachtens sollten Frau P. täglich bis zu zwei zusätzliche, jeweils 20minütige Arbeitspausen im Falle einer Ermüdung gestattet werden. Wir halten dies aufgrund der chronischen Erkrankung der Patientin mit Einschränkung des Leistungsvermögens für erforderlich." Aus dieser Stellungnahme ergebe sich nicht die Notwendigkeit zur täglichen regelmäßigen Einlegung von jeweils zwei zusätzlichen Pausen. Im Hinblick auf den Beweisantrag vom 2. August 1991 habe das Hessische LSG sich deshalb veranlaßt sehen müssen, den Sachverständigen auch zu diesem Punkt zu befragen, da das Beweisthema insoweit nicht geklärt wurde. Ein Verstoß gegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist damit nicht hinreichend bezeichnet. Die Beklagte trägt selbst vor, daß das LSG einem von ihr gestellten Beweisantrag, den Sachverständigen zu bestimmten Fragen erneut zu befragen, nachgekommen ist. Sie meint nur, daß der Sachverständige die von ihr gestellten Fragen nicht vollständig beantwortet habe. Die Beklagte hätte hier darlegen müssen, daß sie nach der Beantwortung der von ihr gestellten Fragen durch den Sachverständigen auf die ihrer Ansicht nach unvollständige Beantwortung hingewiesen hat und außerdem, welche zusätzlichen Fragen sie dem Sachverständigen nach seiner Antwort stellen wollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

